

Satzung Glücksmomente=Kids+Pferd e.V.



§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen
„Glücksmomente=Kids+Pferd e.V.“.
- (2) Er hat seinen Sitz im Vinzenzwerk e.V., 48157 Münster, Flugplatz 53.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Münster eingetragen werden.
Nach der Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz „e.V.“.
- (4) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Der Zeitraum bis zum 31.12. des Kalenderjahres der Gründung stellt ein (Rumpf-) Geschäftsjahr dar.

§ 2 Vereinszweck, Konkretisierung des Vereinszwecks

- (1) Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Bereichs der Heilpädagogischen Förderung mit dem Pferd im Vinzenzwerk in Handorf/48157 Münster.
- (2) Der Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch
 - die Beschaffung von Mitteln aus Mitgliedsbeiträgen und die Sammlung von Spenden
 - Die Ermöglichung der Nutzung der Angebote des Bereiches HFP für möglichst viele Kinder und Jugendliche mit besonderem Förderbedarf des Vinzenzwerks, der Stadt Münster und Umgebung
 - Die Erhaltung des Bereichs HFP im Vinzenzwerk über viele Jahrzehnte
 - Die Investition in Material (Ausrüstung und Pferd) und Personal um den hohen Leistungs- und Ausbildungsstandard auf Dauer zu gewährleisten.
 - Zudem trägt der Verein durch seine Unterstützung im Bereich „HFP“ des Vinzenzwerk Handorf e.V. dazu bei, Kindern, Jugendlichen, Familien und Menschen in schwierigen Lebenslagen, auch präventiv, zu Helfen.

§ 3 Gemeinnützigkeit, Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile. Sie erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins erhalten sie keinen Anteil am Vereinsvermögen.
- (4) Keine juristische oder natürliche Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Aufwendungen
- (6) Der Verein fördert keine Bestrebungen im Sinne des § 4 des Bundesverfassungsschutzgesetzes und handelt dem Gedanken der Völkerverständigung nicht zuwider.
- (7) Der Verein übernimmt keine Aufgaben des Vinzenzwerk Handorf e.V.
- (8) Da wir als Verein nicht selbst tätig werden, sondern die Tätigkeit des Vinzenzwerk Handorf e.V. im Bereich der „HFP“ unterstützen, gilt für uns die Anwendung des §58 Abgabenordnung.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche Person werden, die bereit ist, die Ziele und Satzungszwecke des Vereins nachhaltig zu fördern. Dies gilt auch für juristische Personen, deren gesetzliche Vertreter die Ziele und Satzungszwecke des Vereins nachhaltig fördern.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch eine textliche Beitrittserklärung erworben und beginnt mit der Annahme der Beitrittserklärung durch den Vorstand. Die Mitgliedschaft wird durch die Aushändigung der textlichen Aufnahmebestätigung wirksam.
- (3) Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.

§ 6 Rechte der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen und weiteren Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Mitglieder über 16 Jahre haben darüber hinaus das Recht, Anträge zu stellen und das aktive Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat dabei eine Stimme, die nur persönlich abgegeben werden kann.
- (3) Mitglieder über 18 Jahre können sich nach §16.3 zur Wahl des Vorstandes aufstellen lassen.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Jahresbeiträgen (§ 10 Abs. 1) verpflichtet.
- (2) Ehrenmitglieder nach §11c sind von den Jahresbeiträgen befreit.

§ 8 Sanktionsvorschriften

- (1) Alle Mitglieder unterliegen der Strafgewalt des Vereins. Verstößt ein Mitglied schuldhaft gegen die Satzung, gegen Beschlüsse oder Anordnungen der Vereinsorgane oder gegen die Vereinsinteressen, kann der Vorstand folgende Sanktionen gegen das Mitglied verhängen:
 - a) Verwarnung,
 - b) Verweis,
 - c) Geldbuße bis zu 500 EUR,
 - d) Streichung von der Mitgliederliste unter den Voraussetzungen des Abs. 2,
 - e) Ausschluss aus dem Verein unter den Voraussetzungen des Abs. 3.
- (2) Befindet sich ein Mitglied mit der Beitragszahlung im Rückstand und wird der rückständige Beitrag trotz zweimaliger textlicher Mahnung nicht innerhalb von drei Monaten seit Absendung des zweiten Mahnschreibens vollständig entrichtet, kann das Mitglied von der Mitgliederliste gestrichen werden. Über die Streichung entscheidet der Vorstand durch Beschluss, der dem Mitglied bekannt zu geben ist.
- (3) Der Ausschluss eines Mitglieds ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied
 - a) grob gegen die Satzung,
 - b) grob gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane oder
 - c) grob gegen die Vereinsinteressen oder
 - d) gegen die verfassungsgemäße Verordnung verstößt.
- (4) Die Verhängung der Sanktion erfolgt durch Beschluss des Vorstands und ist mit einer Begründung zu versehen. Vor Beschlussfassung ist dem Mitglied in den Fällen des §8 Abs. 1 a), b), c), d) und f) Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. In den Fällen des § 8 Abs. 1, d) und f) ist das Mitglied unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen zur Verhandlung des Vorstandes über die Verhängung der Sanktion textlich zu laden. Der Beschluss über die Sanktion ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats ab Zugang des Beschlusses textlich beim Vorstand einzulegen. Über die Berufung entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) freiwilligen Austritt des Mitglieds (Abs. 2),
 - b) Streichung von der Mitgliederliste (§ 8 Abs. 1, lit. e) i.V.m. § 8 Abs. 2),
 - c) Ausschluss des Mitglieds (§ 8 Abs. 1, lit. f) i.V.m. § 8 Abs. 3),
 - d) Tod des Mitglieds.
- (2) Der Austritt ist nur zum Jahresende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten möglich. Er muss dem Vorstand gegenüber textlich erklärt werden.

§ 10 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt
- (2) Der Beitrag kann in besonderen Fällen gestundet, ganz oder teilweise erlassen werden. Über Stundung und Erlass der Beiträge entscheidet der Vorstand.
- (4) Befindet sich ein Mitglied mit der Entrichtung seines Beitrags im Rückstand, so ruht dessen Stimmrecht so lange, bis der Rückstand ausgeglichen ist.

§ 11 Besondere Auszeichnungen

- (1) Für besondere Verdienste um den Verein können verliehen werden:
 - a) für 10-jährige ununterbrochene Mitgliedschaft,
 - b) für 20-jährige ununterbrochene Mitgliedschaft,
 - c) die Eigenschaft als Ehrenmitglied für 30-jährige ununterbrochene Mitgliedschaft oder für besondere Verdienste um den Verein.
- (2) Die Verleihung der Urkunde erfolgt auf Beschluss des Vorstands hin. Sie wird in der Mitgliederversammlung vollzogen.
- (3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

§ 12 Organe des Vereins und Vergütung

- (1) Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung (§ 13), sowie
 - b) der Vorstand (§ 16).
- (2) Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Aufwendungen.
- (3) Der Vorstand kann eine Vergütung erhalten. Über die Gewährung der Vergütung dem Grunde und der Höhe nach entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung kann ferner über eine angemessene Aufwandsentschädigung i.S.d. § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

§ 13 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden Vereinsmitgliedern und findet am Sitz des Vereins statt.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist wenigstens einmal im Jahr, möglichst im ersten Halbjahr einzuberufen.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn wenigstens ein Fünftel aller Mitglieder dies textlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandvorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen textlich unter Angabe der Tagesordnung

einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein textlich bekannte gegebene EMail-Adresse gerichtet ist.

- (5) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin die Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte textlich beim Vorstand beantragen. Werden Anträge später gestellt (maßgeblich ist der Zugang), kann über diese nur beraten und beschlossen werden, wenn mindestens zwei der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit bestätigen.

§ 14 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- a) die Genehmigung des Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr,
- b) die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- c) die Entlastung des Vorstands,

und Entscheidungen über

- d) die Vergütung und Aufwandsentschädigung von Organmitgliedern,
- e) die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrags und des ermäßigten Jahresbeitrags,
- f) die Änderung der Satzung,
- g) die Berufung gegen Sanktionsbeschlüsse des Vorstands,
- h) den Vollzug der Verleihung von Mitgliederauszeichnungen,
- i) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- j) die Auflösung des Vereins.

§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Ist dieser verhindert, wird die Mitgliederversammlung vom stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied zugegen, wird der Leiter von der Mitgliederversammlung bestimmt. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer. Die Teilnahme im Onlineformat mit Bild und Ton ist zulässig.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Einem Nichtmitglied kann der Zutritt zur Mitgliederversammlung als Gast gewährt werden. Über die Zulassung entscheidet der Versammlungsleiter.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ungeachtet der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen, wenn der Versammlungsleiter keine andere Art der Abstimmung bestimmt.
- (5) Bei der Beschlussfassung entscheidet grundsätzlich die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (6) Zu einem Beschluss über eine Satzungsänderung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (7) Bei Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und über die Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.
- (8) Wahlen sind grundsätzlich per Handzeichen durchzuführen. Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
- (9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Sie soll Feststellungen enthalten, über Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die Art der Abstimmung und die einzelnen Abstimmungsergebnisse. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung und der exakte Wortlaut der geänderten Bestimmung anzugeben.

§ 16 Vorstand

- (1) Vorstand i.S.d. § 26 BGB sind
1. der Vorsitzende,
 2. der stellvertretende Vorsitzende
 3. der Schatzmeister und
 4. Abteilung/Leitung HFP

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten von den o.g. Vorstandsmitgliedern vertreten. Jedes Vorstandsmitglied ist alleinvertretungsberechtigt.

- (2) Zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke oder grundstücksgleiche Rechte sowie bei Rechtsgeschäften, die den Verein im Einzelfall mit mehr als 3.000,00 EUR oder in einem Geschäftsjahr mit mehr als 15.000,00 EUR belasten, ist die Vertretungsmacht des Vorstandes mit Wirkung gegen Dritte insoweit beschränkt, als dazu die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist. Diese Beschränkung der Vertretungsmacht gilt nur im innen Verhältnis.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt aber so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Eine - auch mehrmalige - Wiederwahl ist zulässig. Mehrere Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden. Die Mitgliederversammlung kann eine geheime Wahl beschließen.
- (4) Dem Vorstand sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung des Vereins aufweisen. Der Schatzmeister soll in Finanz- und Wirtschaftsfragen sachkundig sein.
- (5) Das Amt des Vorstandsmitglieds endet nach Ablauf der Amtszeit oder bei Vollendung des 75. Lebensjahres. Das Vorstandsmitglied bleibt so lange im Amt, bis ein Nachfolger bestellt ist. Das Amt endet weiter durch Tod, durch Austritt als Vereinsmitglied, durch Niederlegung gegenüber der Mitgliederversammlung, die jederzeit mit einer Ankündigungsfrist von vier Wochen zulässig ist sowie durch Widerruf der Vorstandsbestellung durch die Mitgliederversammlung (Abberufung). Eine Abberufung ist nur aus wichtigem Grund möglich. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Vorstand und/oder das Vorstandsmitglied eine grobe Pflichtverletzung begeht oder unfähig ist, die Geschäfte des Vereins ordnungsgemäß zu führen. Das betroffene Vorstandsmitglied ist zuvor anzuhören.
- (6) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, wählen die übrigen Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.

§ 17 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand nimmt alle Aufgaben des Vereins wahr, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Er ist insbesondere zuständig für

- a) die Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr,
 - b) die Erstellung eines Jahresberichts,
 - c) die Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und die Aufstellung der Tagesordnung,
 - d) die Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - e) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - f) die Beschlussfassung über die Aufnahme der Mitglieder,
 - g) die Beschlussfassung über die Verhängung von Sanktionen gegenüber Mitgliedern.
- (2) Die Vorstandsmitglieder führen die Geschäfte des Vereins gemeinschaftlich. In einer Geschäftsordnung für die Vorstandsmitglieder sollen die Zuständigkeiten zugewiesen werden.

§ 18 Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Beschlüsse des Vorstandes werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber viermal jährlich, unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einberufen. Der Vorstand ist ferner einzuberufen, wenn ein Mitglied des Vorstands dies verlangt. Vorstandssitzungen finden am Sitz des Vereins statt, wenn nicht alle Mitglieder mit einem anderen Tagungsort einverstanden sind. Digitale Sitzungen sind zulässig, ebenso Hybridveranstaltungen.
- (2) Ein Vorstand kann sich in der Sitzung durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen. Kein Vorstandsmitglied kann mehr als ein anderes Vorstandsmitglied vertreten.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend oder vertreten sind. Ist dies nicht der Fall, so ist der Vorstand innerhalb von zwei Wochen erneut mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Er ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn in der Ladung hierauf ausdrücklich hingewiesen worden ist.
- (4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, ersatzweise die des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
- (6) Ein Vorstandsbeschluss kann durch textliche Abstimmung oder in jeder anderen geeigneten Form (z.B. Email) erfolgen, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

§ 19 Haftung der Vereinsorgane und Vertreter

Vereinsorgane, besondere Vertreter sowie die mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder haben nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten. Sind diese einem Dritten gegenüber zum Ersatz eines in Ausführung der ihnen zustehenden Verrichtung verursachten Schadens verpflichtet, können sie vom Verein Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 2 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

§ 20 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
- (2) Der Auflösungsbeschluss bedarf der Mehrheit nach § 15 Abs. 7.
- (3) Die Liquidation erfolgt durch die Vorstandsmitglieder, die im Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses im Amt sind, sofern die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit keine anderen Liquidatoren bestimmt.

§ 21 Vermögensanfall

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder im Falle des Wegfalls seines gemeinnützigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an das Vinzenzwerk Handorf e.V., mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für selbstlose gemeinnützige Zwecke dieses Vereins zu verwenden.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Satzung, die am 08.07.2024 in Münster von der Gründerversammlung beschlossen wurde, tritt mit Eintragung des Vereins in das Vereinsregister beim Amtsgericht Münster in Kraft.